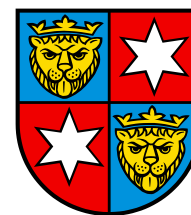


# ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG SPREITENBACH (EVS)

## *Tarif EVG – 2021 (≤ 30 kVA)*



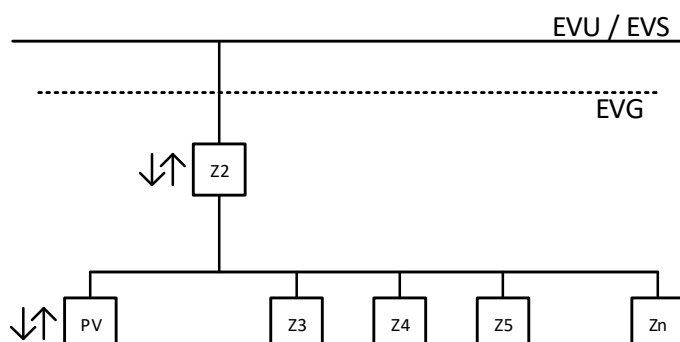
Gültig ab 1. Januar 2021 (exkl. MWST)

Eine Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) bildet sich aus dem Produzenten elektrischer Energie sowie mehreren Verbrauchern hinter dem gleichen Netzanschluss, welche elektrische Energie aus der Photovoltaikanlage (oder einer anderen Energieerzeugungsanlage) und die restliche Energie aus dem Verteilnetz der EVS beziehen möchten.

Es ist dabei zu beachten, dass nur dann ein Eigenverbrauch vorliegt, wenn nicht das Verteilnetz der EVS zwischen der Photovoltaikanlage und den Verbrauchern liegt.

In einer Eigenverbrauchsgemeinschaft können nur Verbraucher der gleichen Kundengruppe teilnehmen. Ebenso kann eine Photovoltaikanlage oder eine andere Energieerzeugungsanlage nur einer EVG zugehören (nach StromVG).

### Prinzipschema



### Gutschrift von EVS an EVG für den Eigenverbrauch: PV↑ - Z2↑ (Basis KN-Tarif)

	Hochtarif [Rp./kWh]	Niedertarif [Rp./kWh]
Netznutzung	4.70	3.20
Energie	7.30	5.10
Systemdienstleistungen	0.16	
Bundesabgabe (Netzzuschlag)	2.30	
Gemeinwesen	0.73	

Falls die Photovoltaik-Anlage monatlich abgelesen werden soll (Zähler PV und Z2) werden für die Fernmeldedienste CHF 10/Mt./Zähler verrechnet.

### Gutschrift von EVS an EVG für die Überschussproduktion (eingespeiste Energie) Z2↑

	Einheitstarif [Rp./kWh]
Energie	5.80

## Verrechnung von EVS an EVG für Netznutzung (Leistungspreis) Z2↓

	[CHF/kW/Mt.]
Leistungspreis	3.50

Eine eigene Steuerung für Boiler und Wärmepumpe ist möglich.

## Verrechnung Kosten an EVG, resp. Mieter für deren Verbrauch: Z3↓ – Zn↓ (KN-Tarif)

	Hochtarif [Rp./kWh]	Niedertarif [Rp./kWh]	Grundpreis/Zähler [CHF/Mt.]
Netznutzung	4.70	3.20	6.50
Energie	7.30	5.10	3.00
Systemdienstleistungen	0.16		
Bundesabgabe (Netzzuschlag)	2.30		
Abgaben an Gemeinwesen	0.73		

Die Rechnungsstellung erfolgt von EVS direkt an die Verbraucher Z3 – Zn.  
Die EVG erhalten die jeweiligen Verrechnungsdaten der Verbraucher Z3 – Zn.

## Tarifzeiten

Hochtarif	Montag bis Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten	

## Messeinrichtung

Die Elektrizitätsversorgung Spreitenbach, EVS, bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Einrichtung und stellt dem Kunden einen Drehstromzähler (Z3 – Zn) 3x400/230 Volt ohne Entgelt zur Verfügung. Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens die monatlichen Grundpreise für die Netznutzung und Energielieferung zu bezahlen.

## Rechnungsstellung allgemein

Die EVS/Fakturierung Werke sind berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine von der EVS/Fakturierung Werke zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet. Der Aufwand für die Wiedereinschaltung wird mit CHF 85.00 verrechnet. Ausserdem sind die EVS/Fakturierung Werke bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder eine angemessene Sicherstellung zu verlangen.

## Reglement

In Ergänzung des vorliegenden Tarifes beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EVS auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung der EVS.